



Groß-Strehly, den 27. Januar 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

In Ausführung der Bestimmung in § 2 der Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904 (Amtsblatt S. 391) ordne ich folgendes an:

In den öffentlichen Schlachthäusern zu Beuthen O.-S., Gleiwitz, Königshütte, Kattowitz, Reife, Neustadt O.-S., Ottmachau, Ratschkau, Malibor, Jabze und Ziegenhals hat die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Tieren der vorgenannten Gattungen durch die Leiter der betreffenden Schlachthäuser, in den Stadtbezirken Beuthen-Schwarzwald, Falkenberg, Grottau und Oppeln durch die zuständigen Kreisierärzte stattzufinden.

Mit der Vornahme der Beschau bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, die außerhalb der vorhin bezeichneten Schlachthäuser und Bezirke geschlachtet werden, sind bis auf weiteres mit der Ausübung der Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte zu beauftragen, **sofern es sich hierbei nicht um Not schlachtungen handelt, die infolge von Erkrankungen der Haut und der Atmungsorgane veranlaßt sind.** In letzterem Falle ist die Beschau von den nicht beamteten Tierärzten abzulehnen und unverzüglich dem zuständigen Kreisierärzte zu überweisen. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

Oppeln, den 9. Januar 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden ist den Bischöfen das Recht der Besteuerung ihrer Diözesanen mit 1 Prozent der zu entrichtenden Staatseinkommensteuer für die im § 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Zwecke, gegeben.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ermittlung des Staatseinkommensteuerfolls der katholischen Gemeinden, insbesondere der Ortschaften mit confessionell gemischter Bevölkerung ergeben, sollen nach Anweisung des Herrn Ministers die Ortsbehörden den Vorständen der katholischen Kirchengemeinden bei Beschaffung der für die Ermittlungen erforderlichen Unterlagen jede gewünschte Unterstützung nach Möglichkeit zu teil werden lassen. Indem ich den Ortsbehörden hiervon Kenntnis gebe, weise ich dieselben an, gegebenen Falles den Kirchenvorständen die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Groß-Strehly, den 24. Januar 1905.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Stück 10 — bzw. 19. Januar 1899 — Stück 4 — wonach die Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herren Volksschulinspektoren bis 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß-Strehly, den 2. Januar 1905.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 11. September 1904 — Kreisblatt pro 1904 Stück 39 — veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher die Handhabung des Meldewesens und die richtige Führung der Melderegister wiederholt eingehender Revision zu unterwerfen und mir über das Resultat binnen 3 Monaten zu berichten.

Groß-Strehly, den 21. Januar 1905.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt der Schlesisch-Posenischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft in Breslau hat mir mitgeteilt, daß noch eine große Anzahl Gemeinden und Gutsvorstände mit der Einreichung der Regiebau-nachweisungen für das vorige Vierteljahr im Rückstande sind. Die rückständigen Ortsbehörden weise ich an, diese Nachweisungen oder Reklamationen sofort an die genannte Genossenschaft abzugeben und künftig den Einreichungstermin pünktlich inne zu halten.

Groß-Strehly, den 25. Januar 1905.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises erjuche bzw. veranlasse ich, die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, anzufertigen und zweifach einzureichen.

Groß-Strehly, den 2. Januar 1905.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Johann Sladet II aus Jarischau zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Jarischau.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Andreas Piontek in Kosmierka zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Kosmierka.

Bestätigt die Wahl des Bauers Franz Koniechny in Ober-Elguth zum Gemeindevorsteher, des Bauers Emanuel Kranzloch, des Bauers Josef Zelitto ebendasselbst zu Schöffen, und des Häuslers Pius Golenia zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Ober-Elguth.

Bestätigt die Wieder-Wahl des Gärtners Marcellin Grabowsky in Nieder-Elguth zum Gemeindevorsteher, des Gärtners Karl Pollok ebendasselbst zum I. Schöffen, die Wahl des Hausbesitzers Karl Ledwig zum II. Schöffen und des Bauers Josef Stoffel zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Nieder-Elguth.

Bestätigt die Wiederwahl des Gärtners Karl Stelmach in Himmelwitz zum Schöffen der Gemeinde Himmelwitz.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Paul Weloch in Schironowitz v. P. zum Schöffen für die Gemeinde Schironowitz v. P.

Bestellt der Arbeiter Franz Kucharczyk in Kionslas zum Waisenrat für den Ortsbezirk Sucholohna.

Bestellt der Faktor Müller in Petersgrätz zum Waisenrat für die Gemeinde Petersgrätz.

Groß-Strehlitz, den 19. Januar 1905.

Ernannt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien der Leutnant a. D. Walter Bürde aus Peterswaldau i. Schl. zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gogolin.

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1905.

### Der Königliche Landrat von Allen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruktion über das Staats-Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. III. 1892 **sofort die zweifache Aufstellung des Voranschlages für den Gemeindehaushalt für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906** unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. D. zu bewirken, denselben während **2 Wochen** nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen **auszulegen** und demnachst der Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Hinweise auf denselben genehmigenden Beschluß der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindeferrechnungskassen zu nehmen und das andere bis spätestens zum **5. April d. J.** hierher einzureichen.

Lehnt die Gemeindeversammlung bezw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlages ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen; die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatsabgaben und Ferialsocietätsbeiträge, überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindezwecke sind aus dem Voranschlage fortzulassen. **Beiträge für Kirche und Pfarre gehören nicht in den Voranschlag.**

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schulkassen auf den Gemeindefat übernommen sind, ist zu vermerken, wann die Aufsichtsbehörde den diesbezüglichen Gemeindebeschluß bestätigt hat.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeinde-Versammlung (Vertretung) (**also Ende März d. J.**) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54 bis 58 l. c. ein Beschluß darüber zu fassen, **wieviel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentzuschlag zu der Staatseinkommensteuer bezw. zu der fixierten Einkommensteuer** zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindebedürfnisse für das Rechnungsjahr 1905 zur Erhebung gelangen sollen.

**In den Ausfertigungen dieser Beschlüsse ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden.**

Die Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn in den betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretungen bezw. Versammlungen die in § 106 der Landgemeindevorordnung **vorgeschriebene Mitgliederzahl** anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung bezw. Versammlung sind unter Bezeichnung von Stands-, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlüssausfertigungen aufzuführen.

(Vergl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stück 10 und vom 9. 2. 1897 Stück 6.)

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozent-satzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben betangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer usw.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1905 ist nachzusehen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden sollen.

Mit **einem** Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlages ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1896 zu fassende **Gemeinde-Beschluß** über die Aufbringung der Gemeindeabgaben **in duplo** mittelst des vordruckten Formulare nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungsurkunde hierher einzureichen. Die außerdem anzufertigende Nachweisung ist in **einfacher** Ausfertigung beizufügen.

Den Gemeindevorstehern und Gemeindeführern mache ich die sorgfältigste Aufstellung der Voranschläge, Beschlüssausfertigungen und Nachweisungen zur Pflicht.

In den Voranschlägen sind die Schulkosten, Begebaukosten zc. derart genau nach Bedarf vorzusehen, daß Nachtragsvorlagen vermieden werden. **Der Gehalt aus dem Vorjahre ist zu berücksichtigen.**

**Das Zoll der Einkommensteuer und der fingierten Einkommensteuer ist aus den Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1905 zu entnehmen, weshalb die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlußfassung über die Aufbringung des Steuerbedarfs erst in der Zeit vom 25. bis 30. März d. J. zu erfolgen hat.**

Das Steueroll wird in diesem Jahre voraussichtlich bis zum 25. März feststehen.

In den Voranschlägen sind die Steuern der Beamten und Forenser, des Eisenbahnfiskus zc. genau zu berücksichtigen. Die auf den Eisenbahnfiskus entfallenden Kreisabgaben werden von den betreffenden Gemeinden eingezogen und müssen — falls die Kreisabgaben auf den Gemeindegeld übernommen sind — bei dem betr. Ausgabe-Titel berücksichtigt werden.

Die Zuschläge zur **Betriebssteuer** müssen in den Beschlußausfertigungen unter Angabe des Betriebssteuersolls **besonders** berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindesteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. **Beschensfähr dürfen nicht vorkommen.**

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlußausfertigungen dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Die im Vorjahre an einzelne Gemeinden ergangene Spezial-Berfügungen sind in diesem Jahre genau zu beachten. **Der gestellte Termin (5. April cr.) ist pünktlich einzuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.**

Groß-Strehly, den 23. Januar 1905.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

Die Genossenschafts-Verammlung der Schlesiſchen landwirthſchaftlichen Berufs-genossenschaft hat die Errichtung **einer Haftpflicht-Versicherungsanstalt** beschlossen, deren Betrieb schon im Frühjahr 1905 eröffnet werden soll.

Die Anstalt gewährt insbesondere Erſatz:

1. für alle Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer und dessen mit ihm in Familiengemeinschaft lebender als Mitunternehmer anzusehender Ehegatte, sowie Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher des Versicherungsnehmers infolge fahrlässiger Verberührung von Betriebsunfällen gemäß §§ 147, 150 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu zahlen haben;

2. für alle sonstigen Entschädigungen, welche der Versicherungsnehmer und dessen zu 1. bezeichneter Ehegatte wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit anderer Personen, einschließlich der Verurteilung von strafrechtlichen, oder wegen Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigentums zu zahlen haben, sofern sie entweder infolge eigenes Verschuldens oder infolge Verschuldens solcher Personen, für welche sie nach bürgerlichem Rechte haften, zum Schadenersatz gesetzlich verpflichtet sind oder sofern eine solche Entschädigungspflicht ohne Vorliegen eines Verschuldens auf Grund des Gesetzes besteht;

3. für alle Entschädigungen, welche Bevollmächtigte, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher des Versicherungsnehmers, abgesehen von der fahrlässigen Verberührung von Betriebsunfällen, für welche gemäß Ziffer 1 Versicherung gewährt wird, auf Grund gesetzlicher Haftpflicht wegen Beschädigungen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen haben, welche durch ihre Fahrlässigkeit im Betriebe herbeigeführt worden sind;

4. für eine im Strafverfahren auferlegte Buße dann, wenn die Entschädigung, an deren Stelle die Buße ausgesprochen ist, zu ersetzen gewesen wäre;

5. für die im Rechtsstreit über die Entschädigung aufgewendeten Prozeßkosten;

6. für die Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren, sofern gegen eine versicherte Person wegen einer unter die Versicherung fallenden fahrlässigen Verletzung einer Person öffentliche Klage, Privatklage, oder Nebenklage erhoben wird, der Verteidiger mit Genehmigung des Landeshauptmanns bestellt ist und die Gebühren die gesetzliche Höhe nicht überschreiten.

Die Versicherungsbeiträge sollen nach der Grundsteuer erhoben werden und betragen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

mit einer Grundsteuer bis einsch.	10 Mk.	1 Mk.	jährlich
von mehr als 10 Mk.	50 Mk.	2 Mk.	"
" " " 50 Mk.	100 Mk.	3 Mk.	"
" " " 100 Mk.	200 Mk.	4 Mk.	"
" " " 200 Mk.	300 Mk.	6 Mk.	"

usw. für weitere je 100 Mk. Grundsteuer 2 Mk. mehr.

Falls die Beiträge zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so soll der Mehrbedarf durch Umlage auf die Mitglieder nach Verhältnis der Grundsteuer aufgebracht werden.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände werden ersucht, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer auf die Vorteile, welche obige Versicherung bietet, hinzuweisen und bis zum **14. Februar 1905** hierher anzuzeigen, welche Betriebsunternehmer bereit sind, der Haftpflichtversicherung beizutreten.

Je ein Formular zu Beitrittserklärungen mit einem Auszuge aus dem Statut der Anstalt geht den Herren Amtsvorstehern mit dem Ersuchen zu, geeignete Grundbesitzer zum Beitritt aufzufordern und die bescheinigten Beitrittserklärungen bis zum **15. Februar** an uns einzureichen.

Groß-Strehly, den 25. Januar 1905.

**Der Kreisausschuß.**

Bei einem notgeschlachteten Schweine des gräflichen Haushälter Johann Nowak hiersebst ist Rotlauf festgestellt und für den übrigen Schweinebestand die Gefäßstiperre angeordnet.

Schloß Groß-Strehly, den 24. Januar 1905.

**Der Amtsvorstand.**

Der Einlieger Johann Schmita II aus Groß-Stein wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Gast- und Schankwirth, welche denselben geistige Getränke verabfolgen, sowie diejenigen Personen, welche ihm zur Erlangung solcher behilflich sind, werden gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 strengstens bestraft.

Groß-Stein, den 24. Januar 1905.

**Der Amtsvorsteher.**

Der Bauer Theodor Pixa zu Deschowitz wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 7. October 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Leschnitz Deschowitz, den 23. Januar 1905.

**Der Amtsvorsteher.**

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm											per	per	per				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisobohnen		Lin.	Kartoffeln	Heu	600 kg	1 kg	St uoc
		M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.	M. v.	M. pf.
Groß-Steinhilf am 24. Januar 1905.	Höchster Mehliger	17 60	13 60	15 40	14 60	20 --	21 70	31 --	6 00	10 09	30 --	2 80	4 8						
	Niedrigster	15 40	12 25-12 75	13 50	16 50	--	18 50	28 00	5 50	9 50	27 --	2 60	4 4						
Neft am 20. Januar 1905.	Höchster Mehliger	17 60	13 50	15 30	14 20	--	--	--	6 00	10 00	30 00	2 80	5 6						
	Niedrigster	15 40	12 20	13 00	13 00	--	--	--	5 50	9 50	27 00	2 60	5 4						
Leschnitz am 24. Januar 1905.	Höchster Mehliger	17 30	13 60	15 50	14 00	18 --	--	--	6 00	9 50	28 --	2 40	4 00						
	Niedrigster	16 00	12 60	13 50	12 80	16 --	--	--	5 00	8 40	25 --	2 20	3 80						

## Anzeigen.

Zum Rechtsanwalt und Notar in Leschnitz ist ernannt worden

**Gerichtsassessor Froese Witt.**

### Stechbriefserledigung.

Der hinter dem Kornmacher Johann Bierchalla aus Mednitz im Stück 2 des Groß-Steinhilf Kreisblatts pro 1905 erlassene Stechbrief vom 6. Januar 1905 ist erledigt. 2 D. 1904.

Leschnitz, den 18. Januar 1905.

**Königliches Amtsrath.**

Die Lieferung der für unsere Erziehungsanstalt erforderlichen **Fleischwaren**, und zwar etwa 4200 kg Rindfleisch, 2000 kg Schweinefleisch, 500 kg Kalbfleisch, 300 kg Würste, 12000 Stk. Weltwürste, soll vom 1. April d. Js. ab anderweitig vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können hier eingesehen oder gegen Erstattung von 50 (mit Porto 60 Pfg) bezogen werden. Geschlossene Angebote mit der Aufschrift „Lieferung von Fleischwaren“ sind bis zum 15. Februar d. Js. mittags 12 Uhr einzureichen.

Leschnitz, den 20. Januar 1905.

**Die Anstalts-Direktion.**

### Bretter, Böhlen, Latten, Kanthölzer pp.

verkaufen (selbst bei kleinster Abnahme) zu Händler-Preisen, um mit unserer großen Beständen zu räumen.

**Sägewerk**

**Gr.-Steinhilf-Hydrologua. Josisch & Dresler.**

### Häussner's Brennnesselspiritus

? per Flasche Mk. 0,75 und Mk. 1,50 ächt mit dem Wendelsteiner Kirchel. Willigste und bewährteste Saarwässer. Vorrätig in Apotheken, Drogerien und Parfümerien.

Redaction: Für den amtlichen Teil Staats-Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübnar Druck und Verlag von Georg Hübnar in Groß-Steinhilf.

Als dem Nachlaß des verstorbenen Reichsforstmeisters **Viola** werden am 1. Februar in Schmüchitz, Provinz, 10 Uhr Möbel, Wirtschaftskasse, Geräte, **Viola**, Wirtschaftskasse, Geräte, **Viola**, Wirtschaftskasse, Geräte, **Viola**.



## Krieger Verein

**Feyer des Geburtstages Sr. Majestät uneres Kaisers**  
Freitag, den 27. Januar 1905

Vormittag 8½ Uhr Antreten zum Kirchgang vor dem Vereinslocal - Kaiserhof.

Nach dem Kirchgang Fröhlichhören, Abends 8 Uhr Theaters-Aufführung, daran anschließendes Tanz.

Der Zutritt ist nur Mitgliedern und deren direkten Anverwandten gestattet.

Bei allen Gelegenheiten ist das Vereins- = Zeichen und Mäße anzulegen.

**Der Vorstand.**

### Als Wildfutter

offerirt Mohrrüben, dito Kohlrüben (Klasken) zu Speisezwecken waggontweise **Wirtschaftsamt Zembowitz OS.**